

Allgemeine Lieferbedingungen
der Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH (DKR)
Stand: März 2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern die DKR Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH („DKR“) in Angeboten, Aufträgen und Auftragsbestätigungen hinsichtlich der Lieferung von Materialien auf ihre AGB Bezug nimmt, gelten für den Vertrag die folgenden Bestimmungen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Soweit DKR nicht schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners zugestimmt hat, haben diese keine Geltung. Die vorbehaltlose Erbringung vertraglicher Leistungen durch DKR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Vertragspartners lässt die ausschließliche und vorrangige Geltung der AGB unberührt.
- (3) Angebote der DKR sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Umfang der Lieferungen

- (1) Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bzw. der beidseitig geschlossene Vertrag maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen bzw. ein Formularvertrag von DKR vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DKR maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Käufer widersprochen wird.
- (2) DKR übernimmt kein Beschaffungsrisiko. DKR ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit DKR trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der DKR für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. DKR wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn DKR zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; DKR wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern DKR für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder sonstigen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält oder einen Verwertungszuschuss zu zahlen hat, verstehen sich die Preise der DKR als Nettopreise, welche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (2) Sofern DKR für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder sonstigen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält, wird DKR hierüber Rechnungen stellen. Diese sind innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Sofern DKR für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder sonstigen Materialien einen Verwertungszuschuss zu zahlen hat, wird der Vertragspartner eine Rechnung an DKR stellen. Der Rechnungsbetrag für Einzelrechnungen ist innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang zu zahlen. Bei Sammelrechnungen an DKR (Abrechnung mehrerer Einzelleistungen) ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Werktagen ab Zugang zu zahlen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von DKR anerkannt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern und solange DKR für die gelieferten Materialien ein Entgelt erhält, bleiben die Materialien bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von DKR aus der Geschäftsverbindung mit dem

Käufer Eigentum der DKR. Der Käufer ist befugt, über die gekauften Materialien im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert.
- (3) Werden die vertragsgegenständlichen Materialien mit anderen nicht der DKR gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt DKR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- (4) Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so ist der DKR anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (5) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der DKR zur Sicherung an DKR ab, welche die Abtretung bereits jetzt annimmt. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an DKR für Rechnung der DKR einzuziehen.

§ 5 Liefer- und Abholtermine

- (1) Hinsichtlich der für die Belieferung gesetzten Fristen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen DKR die gesetzlichen Rechte zu.
- (2) DKR haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der DKR für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung beschränkt.
- (3) Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der DKR gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, DKR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Käufer vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Käufer die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.

§ 6 Abnahme- und Rügepflichten

- (1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der DKR schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zurückweisung einer ordnungsgemäß gerügten mangelhaften Lieferung berechtigt den Käufer ausdrücklich nicht auch zu einer Zurückweisung von Folgelieferungen.

§ 7 Nachweise

DKR verpflichtet sich für die Verwertung von Materialien, die einer den Vorgaben der VerpackV genügenden Dokumentationspflicht bedürfen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Darunter zu verstehen sind insbesondere Eingangswiegescheine der Verwertungsanlage sowie Anlagenzertifikate gemäß den Vorgaben der VerpackV.

§ 8 Gewährleistung und Haftung der DKR

- (1) Ein Mangel liegt nur bei Abweichung von den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Spezifikationen vor.
- (2) Für Mängel, zu denen auch die Garantiefälle i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB zählen, haftet DKR wie folgt:
 - a) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
 - b) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer DKR die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist DKR von der Mängelhaftung befreit. Wenn

DKR eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

- c) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in sechs Monaten.

§ 9 Haftung der DKR

- (1) Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung; die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen haftet DKR für vom Käufer geltend gemachte Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DKR, ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer in Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet DKR dabei nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (3) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Absätzen 1-2 Abweichendes ergibt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Neben- oder sonstigen Pflichten sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (4) Die Begrenzungen der Haftung für Schadensersatz gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung von DKR ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen und rechts-geschäftlichen Vertreter, der Angestellten, der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen von DKR ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Köln.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.